



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifwalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 14. Januar 2021  
Bezug: Mein Schreiben vom  
1. Dezember 2020  
Anlagen: 1

**Referat Pet 1**  
**BMI, BMVI, BMWi**

**Oberamtsrätin Karla Ryborz**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-33927  
Fax: +49 30 227-30057  
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Die Sachbearbeiterin ist  
teilzeitbeschäftigt und daher montags,  
mittwochs und donnerstags von 07:00  
bis 13:00 Uhr, dienstags von 07:00 bis  
14:30 Uhr und freitags von 07:00 bis  
12:00 Uhr telefonisch zu erreichen.

### **Wahlen**

**Pet 1-19-06-1110-035022** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

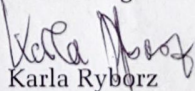
der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die  
Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das  
von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft und in diese Prüfung  
die beigefügte Stellungnahme des zuständigen  
Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat einbezogen.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt der Ausschussdienst  
zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition nicht den gewünschten  
Erfolg haben wird. Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf  
die rechtlich und sachlich nicht zu beanstandenden  
Ausführungen des Fachministeriums vom 8. Januar 2021, auf die  
ich zur Begründung und zur Vermeidung von Wiederholungen  
verweise.

Demnach kann unter Abwägung aller Argumente und der vom  
Ministerium gegebenen Informationen derzeit keine Änderung  
der Rechtslage im Sinne Ihrer Eingabe in Aussicht gestellt  
werden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von  
sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den  
Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das  
Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht  
entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das  
Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten  
Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Karla Ryborz



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

MinDirig Dr. Michael Griesbeck  
Unterabteilungsleiter V I

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

Postanschrift  
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-10186

Fax +49 30 18 681-510186

VI@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

## Parteien

**Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin vom 30. Juli 2020**

Ihr Schreiben vom 21. August 2020 – Pet 1-19-06-1110-035022

VI 5 - 12017/2#27

Berlin, 8. Januar 2021

Seite 1 von 3

Der Petent fordert ein generelles Verbot der Wahlsichtwerbung von Parteien in Form von Wahlplakaten.

Initiativen zur Ausgestaltung und Änderung des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sind nach der Staatspraxis Angelegenheit des Deutschen Bundestages. Die Bundesregierung bringt hierzu üblicherweise keine eigenen Gesetzentwürfe ein. Die hiesige Stellungnahme beschränkt sich daher auf die nachfolgenden Anmerkungen.

### I.

Ein generelles Verbot der Wahlsichtwerbung durch Parteien in Form von Wahlplakaten wäre verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Das Recht der Parteien zur Wahlwerbung, auch zur freien Entscheidung über Gestaltung, Umfang und Inhalt von Werbemaßnahmen, ist Ausfluss der verfassungsrechtlich gewährleisteten Parteienfreiheit nach Art. 21 Absatz 1 Satz 2 GG. In ihren Schutzbereich fällt auch der Straßenwahlkampf der Parteien mit Plakatwerbung (BVerfG, Beschluss vom 10.12.2001, NVwZ 2002, S. 467; vgl. auch Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Bd. III, Stand: Dezember 2013, Art. 21 Rn. 272, 280 f., 289).

Die Sichtwerbung für Wahlen ist auch heute noch ein selbstverständliches Wahlkampfmittel von erheblicher Bedeutung (BVerfG, 1. Senat, 2. Kammer, Beschluss vom 24.5.2019, 1 BvQ 45/19) und ist ein wichtiger Bestandteil der Wahlvorbereitung einer Demokratie. Die Parteienfreiheit umfasst das Recht der Parteien, frei über ihre Betätigung zu entscheiden, und insbesondere selbst zu entscheiden, wie sie sich im Wettbewerb mit anderen Parteien darstellen. Die Wahlsichtwerbung



als Wahlkampfmittel darf daher grundsätzlich nicht durch gänzliche oder auch nur weitgehende Verweigerung von Sondernutzungserlaubnissen beschnitten werden. Daneben ist die Wahlsichtwerbung auch Bestandteil der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Absatz 1 Satz 1 GG (BVerfG, Beschluss vom 24.9.2009, NJW 2009, S. 3503).

## II.

Mit Blick auf diese besondere Bedeutung der Wahlsichtwerbung für die Wahlkampfführung der Parteien ist ein etwaiges behördliches Ermessen auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für das Aufstellen von Wahlplakaten auf Bundesstraßen innerorts durch Parteien in Wahlkampfzeiten in der Regel auf Null reduziert mit der Folge, dass die Sondernutzungserlaubnis durch die zuständigen Behörden zu erteilen ist.

Der Anspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht aber immer nur unter der Voraussetzung, dass die Verkehrssicherheit im konkreten Einzelfall nicht gefährdet wird. Die Entscheidung hierüber trifft die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde, wobei Werbung innerorts nicht per se verkehrsgefährdend ist. In die Sondernutzungserlaubnis ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass die Werbeplakate von dem Berechtigten nach dem Wahlkampf innerhalb bestimmter Fristen wieder von der Straße zu entfernen sind. Sofern die Beseitigung nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgt, ist dies eine Frage der Überwachung durch die zuständigen Landesbehörden. Soweit Wahlplakate und Wahlwände auf Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen stehen, ist nicht § 8 FStrG, sondern die jeweilige Vorschrift über Sondernutzungserlaubnisse in den jeweiligen Landesstraßengesetzen einschlägig.

Straßenverkehrsrechtlich ist nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Das straßenverkehrsrechtliche Verbot von Werbung in § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO gilt nicht absolut, es kann unter bestimmten Voraussetzungen der Ausnahme nach § 46 Abs. 2 StVO zugänglich sein. Innerorts gilt das Werbeverbot grundsätzlich nicht, hier muss stets mit ablenkender Werbung gerechnet werden. Eine Änderung der StVO, die konkret Wahlwerbung auch innerorts verbietet, wäre aus o. g. Gründen rechtlich wohl nicht zulässig. Sie würde aufgrund der dann oft zwingend zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen aber auch ins Leere laufen.

## III.

Entgegen der Auffassung des Petenten können herkömmliche Kommunikationsformen wie Wahlplakate nicht vollständig durch digitale Angebote ersetzt werden, da nicht alle Wähler durch digitale Angebote erreicht werden. Zudem sind insbesondere kleinere Parteien, soweit sie in den Medien wenig Gehör finden, regelmäßig auf den Straßenwahlkampf und die dabei gebräuchlichen Mittel angewiesen, um Aufmerksamkeit zu finden und ihre Meinung zu verbreiten (Strelen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 10. Aufl. 2017, § 1 Rn. 79).

## IV.



Zudem führt die Nutzung von Wahlplakaten durch die Parteien entgegen der Auffassung des Petenten nicht zu einer Erhöhung des Betrags der den Parteien im Rahmen der Parteienfinanzierung zustehenden staatlichen Mittel.

Anders als vom Petenten angenommen, gibt es für Parteien keine Wahlkampfkostenerstattung. Die früher existierende Wahlkampfkostenerstattung ist im Jahr 1994 als Folge eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts durch die Teilfinanzierung der Parteien abgelöst worden, weil sich die verfassungsrechtliche Aufgabe der Parteien, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, nicht auf die unmittelbare Wahlvorbereitung beschränkt, sondern sich vielmehr täglich vollzieht (vgl. BVerfGE 85, 264 [285 f.]).

Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wahlen bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden (§ 18 Absatz 1 Satz 2 des Parteiengesetzes).

Die Parteienfreiheit umfasst das Recht der Parteien, selbständig zu entscheiden, wie sie die ihr zugewandten staatlichen Mittel im Rahmen der ihr nach Art. 21 Absatz 1 Satz 1 GG obliegenden Aufgabe, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, einsetzt.

Im Auftrag

Dr. Michael Griesbeck